

Allgemeine Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen der Waitz & Richter GmbH, Am Kellerberg 1, 04349 Leipzig

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit der Teilnahme an der Versteigerung erkennt jeder Teilnehmer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- (2) Die nachfolgenden Klauseln gelten auch für den freihändigen Verkauf.

§ 2 Verfahren

- (1) Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Angebot erfolgt.
- (2) Der Versteigerer ist berechtigt, die im Katalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- (3) Ein Gebot kann nur aus wichtigem Grund zurückgewiesen werden.
- (4) Die Höhe eventuell erforderlicher Mindestgebote und die Höhe der Bietschritte werden vom Versteigerer für die gesamte Versteigerung oder für einzelne Gegenstände nach seinem Ermessen bestimmt.
- (5) Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sachen erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist, oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen.

§ 3 Zahlungen

- (1) Das vom Ersteigerer zu zahlende Aufgeld beträgt 18 % des Höchstgebotes. Auf den Betrag des Gebotes sowie auf das Aufgeld wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Der Gesamtbetrag nach vorstehendem Absatz 1 ist sofort zur Zahlung fällig. Die vollständige Kaufpreiszahlung hat nach dem Zuschlag am Versteigerungstag in bar oder mittels unwiderruflich bankbestätigten Verrechnungsscheck zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber.
- (3) Verkäufe an EU-Inländer können nur unter Vorlage einer amtlich bestätigten Umsatzsteueridentifikationsnummer umsatzsteuerfrei erfolgen. Diese haben Kautions in angemessener Höhe zu hinterlegen, die gegen Vorlage einer Verbringserklärung erstattet wird.
- (4) Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, zahlen einen angemessenen Kautionsbetrag. Nach Vorlage der behördlich genehmigten Ausfuhrnachweise im Original wird der Kautionsbetrag zurückerstattet. Für das Bearbeiten von Ausfuhrerklärungen wird ein Betrag in Höhe von 100,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer pro Vorgang berechnet.
- (5) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche der Waitz & Richter GmbH aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Vertragsabwicklung

- (1) Das Eigentum an den gekauften Waren geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Erwerber über. Sofern nicht gemäß nachstehender Ziff. 3 ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist, werden die gekauften Waren erst nach vollständiger Zahlung von Kaufpreis, Aufgeld und gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Käufer ausgehändigt und übereignet. Bei Scheckzahlung erfolgt die Aushändigung und Übereignung erst nach Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Waitz & Richter GmbH.
- (2) Der Käufer ist zur fristgemäßen Abnahme aller gekauften Waren verpflichtet. Die Abholfristen ergeben sich aus dem Aushang am Ort der Verwertungsauktion, dem Versteigerungskatalog bzw. der Rechnung.
- (3) Ist der Erwerber bereits im Besitz der gekauften Gegenstände oder erlangt er diesen – aus welchem Grund auch immer – bereits vor vollständiger Zahlung, bleibt es gleichwohl bei dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt.
- (4) Mit Kaufvertragsschluss gehen Gefahr und Lasten an den gekauften Waren einschließlich des mitverkauften Zubehörs auf den Käufer über.
- (5) Die Demontage und der Abtransport der versteigerten Waren erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers. Werden bei der Demontage und/oder dem Abtransport durch den Käufer Schäden an Rechtsgütern Dritter verursacht, wird er die Waitz & Richter GmbH von allen gegen sie erhobenen Forderungen und Ansprüchen Dritter freihalten.
- (6) Bei Waren, bei denen eine erhöhte Gefahr besteht, dass bei deren Abtransport oder Demontage Schäden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden können, behält sich die Waitz & Richter GmbH das Recht vor, diese mit einer Kautions zu belegen. Die betreffenden Positionen und die Kautionssumme werden während der Versteigerung bekannt gegeben.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die im Rahmen der Versteigerung oder im freihändigen Verkauf angebotenen Waren sind gebraucht. Der Verkauf der Waren erfolgt wie sie stehen und liegen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware vor Abschluss des Kaufvertrages zu besichtigen.
- (2) Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (3) Der Gewährleistungsausschluss nach vorstehendem Absatz 2 gilt nicht, soweit der Käufer eine natürliche Person ist und der Abschluss des Kaufvertrages weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit dient. Die Gewährleistungsfrist beträgt in diesem Fall 12 Monate ab Übergabe der Ware an den Käufer, es sei denn, der Käufer wurde vorsätzlich über einen Mangel getäuscht oder der Mangel wurde vorsätzlich verschwiegen. Dann richten sich die Gewährleistungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, wenn die Waitz & Richter GmbH eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware übernommen hat, für den Inhalt dieser Garantie. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der vorgenannten Gewährleistungsfrist.
- (4) Soweit die Verpflichtung der Waitz & Richter GmbH zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen ist, kann die Waitz & Richter GmbH den Mangel nach ihrer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware an die Waitz & Richter GmbH zurückzugeben. Kann der Mangel nicht behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der Waitz & Richter GmbH unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel an der Erfolgsaussicht bestehen oder diese sonst unzumutbar ist.
- (5) Katalogangaben und Werbeaussagen durch die Waitz & Richter GmbH, des Herstellers oder seines Gehilfen sind stets freibleibend und keine Garantien im Sinne der § 443 BGB oder Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 6 Haftung

- (1) Die Waitz & Richter GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder soweit die Waitz & Richter GmbH wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt, insbesondere solche Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (2) Die Schadenersatzhaftung der Waitz & Richter GmbH wird gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen darüber hinaus wie folgt beschränkt:
 - a) Bei Sach- und Vermögensschäden haftet die Waitz & Richter GmbH nur bis zur Höhe des Kaufpreises zuzüglich Aufgeld.
 - b) Die Waitz & Richter GmbH haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenem Gewinn.Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur dann, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines Geschäftsführers oder eines leitenden Angestellten der Waitz & Richter GmbH verursacht wurde oder auf leichter oder grober Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen beruht. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haftet die Waitz & Richter GmbH nur, sofern ihr bei deren Auswahl oder Überwachung grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die Waitz & Richter GmbH wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt, insbesondere solche Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden bei der Waitz & Richter GmbH unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Der Käufer stimmt der Speicherung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu.
- (2) Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Erfüllungsort für die Übergabe der Kaufgegenstände deren jeweiliger Standort, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Waitz & Richter GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Borna oder das übergeordnete Gericht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – auch dieser Bestimmung – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diesen durch die Waitz & Richter GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der geltungserhaltenden Reduktion diejenige Vereinbarung, die die Parteien unter Berücksichtigung des mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecks getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine Lücke wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.